

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2018

Öffentliche Bekanntmachungen der Musikschule der Stadt Hilden

1. Neufassung der Schulsatzung der Musikschule der Stadt Hilden
2. Neufassung der Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hilden

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal

3. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Hilden

4. Sanierung Kleinspielfeld Schalbruch (VOB/A)
5. Sportplatzbauarbeiten – Bezirkssportanlage Am Bandsbusch Sanierung Naturrasen (VOB/A)

Jahrgang	25
Nummer	02-2018
Datum	25.01.2018

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Hilden, Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon 02103.72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von € 1,- (Einzelausgabe) bzw. € 20,00- (Jahresabonnement) -jeweils zuzüglich Zustellung- beim Haupt- und Personalamt erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2018

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat			21.		09.		11.			31.		12.
Haupt- und Finanzausschuss			07.	25.					26.		28.	
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordn.partnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		7.				06.					23.	
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz		21.									15.	
Integrationsrat	25.					11.					19.	
Jugendhilfeausschuss		21.				21.					07.	
Paten- und Partnerschaftsausschuss		19.										
Personalausschuss		19.										
Rechnungsprüfungsausschuss				09.								12.
Schul- und Sportausschuss		15.				07.					08.	
Sozialausschuss		15.				11.					19.	
Stadtentwicklungsausschuss	31.	14.	14.		02.	20.			19.		21.	
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsausschuss		07.				05.					14.	

Bei Interesse an den Tagesordnungen,
 können diese beim Team Bürgermeisterbüro/ Ratsangelegenheiten
 unter ☎ 02103 72-106 oder mailto:buergermeisterbuero@hilden.de angefordert werden.
 Die Tagesordnungen werden dann kostenfrei zugesandt; entweder einmalig oder auf Wunsch gerne auch regelmäßig.

Öffentliche Bekanntmachungen der Musikschule der Stadt Hilden

1. Neufassung der Schulsatzung der Musikschule der Stadt Hilden

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hilden am 13.12.2017 folgende Neufassung der Schulsatzung der Musikschule der Stadt Hilden vom 29.01.1997 beschlossen:

§ 1 Aufgabe

Die Stadt Hilden verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Musikschule der Stadt Hilden“ ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Einrichtung ist die Förderung der musikalischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen

Die Musikschule Hilden ist eine voll ausgebaute Musikschule im Sinne des Strukturplans des Verbandes deutscher Musikschulen.

Als öffentliche Musikschule ist sie eine kommunal verantwortete Einrichtung mit bildungs-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Sie ist ein Ort des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, ein Ort der Kunst und der Kultur, ein Ort für Bildung und Begegnung.

In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander.

Das Angebot der Musikschule ist zugangsoffen, dies im räumlichen wie im sozialen Sinne als Kennzeichen öffentlicher Musikschularbeit, und es folgt bundesweiten Qualitätsstandards.

Die Musikschule ist das Kompetenzzentrum für musikalische Bildung innerhalb der kommunalen Bildungslandschaft.

Die Lernorte ihres musikalischen Bildungsangebotes sind sowohl in der Musikschule selbst als auch bei anderen Einrichtungen im kommunalen Kontext angesiedelt. Hier kommt den Kooperationen mit Kindertagesstätten, Schulen und vielfältigen weiteren Einrichtungen und Akteuren in der Kommune besondere Bedeutung zu.

Die Hinführung zum aktiven Musizieren korrespondiert mit Freude am Lernen, am eigenen Tun, an der Leistung und am Erfolg. Neben der individuellen Förderung am Instrument (und/oder der Stimme) ist in der Musikschule besonders das regelmäßige gemeinsame Musizieren in Ensembles fester Bestandteil der Ausbildung.

Mit ihren Veranstaltungen und Auftritten ermöglicht die Musikschule ihren Schülerinnen und Schülern unmittelbare kulturelle Teilhabe innerhalb der Kommune und gestaltet gleichzeitig maßgeblich das Kulturangebot vor Ort mit.

Im Sinne des KGSt-Gutachtens „Musikschule“ 1/2012 sowie der „Leitlinien und Hinweise“ des Deutschen Städtetages zur Musikschule vom 24.02.2010 ist das Ziel der Musikschularbeit insgesamt, die kulturelle (insbesondere musikalische) Bildung für die Bevölkerung Hildens sicherzustellen, im Einzelnen umfasst dies:

- Die Musikalische Grundbildung
- Die Breitenförderung
- Die Begabtenfindung und –förderung
- Ggf. die Vorbereitung auf ein Musikstudium
- Die Befähigung zum aktiven Musizieren im Laienbereich bis ins hohe Alter
- Die Förderung von Begegnung und Verständigung in und mit der Musik

§ 2 Stellung

Die Stadt Hilden ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3 Zuwendungen

Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA. Die Gebietskörperschaft erhält bei Auflösung oder Aufheben der BgA oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlage zurück.

§ 4 Vergütung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Aufbau

5.1 Die Ausbildung gliedert sich in Anlehnung an den Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) wie folgt:

- a) Grundstufe
- Eltern-Kind-Gruppen und Angebote für 3-Jährige;
- Elementare Musikerziehung für Kinder bis 6 Jahre, in der Regel in Kooperation mit örtlichen Kindertageseinrichtungen
- b) „JeKits – Jedem Kind Instrumente Singen Tanzen“, Musikpraktischer Unterricht für Kinder des 1. und 2. Schuljahres im Rahmen und nach den Vorgaben des gleichnamigen Landesprogramms NRW in Kooperation mit den örtlichen Grundschulen
- c) Unter- bis Oberstufe
- Gruppen- oder Einzelunterricht im Instrumental- und Vokalbereich, ergänzt durch Ensembles (Kammermusikgruppen, Orchester, Chöre, Band-Besetzungen) sowie durch Kurse in Musiktheorie und musikalische Projekt-/Workshop-Angebote
- Für den Anfangsunterricht können Schüler(inne)n im Rahmen der Bestände der Musikschule Instrumente gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweils gültigen Gebührensatzung überlassen werden. Die Überlassungszeit sollte in der Regel die Dauer eines Schuljahres nicht überschreiten.
- 5.2 Für die jeweiligen Unterrichtsziele bilden die Rahmenlehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) die Grundlage.
- 5.3 Das gemeinsame Musizieren in Ensembles ist fester Bestandteil der Musikschiulausbildung. Eine regelmäßige Mitwirkung in (einer) Kammermusikgruppe/n, einem Orchester und/oder einer Gruppe in Vokal- oder Bandbesetzung wird daher so früh wie möglich angestrebt.
- Im Rahmen der Talentförderung ist die Teilnahme am Ensemble obligatorisch.
- Weitere Maßnahmen zur gezielten Talentförderung erfolgen – gemäß dem Talentförderkonzept der Musikschule – in enger Absprache zwischen Fachlehrer/in, Schulleitung, Eltern und Schüler/in.
- 5.4 Die Musikschule bildet nach Maßgabe ihres Unterrichtsangebotes Fachbereiche. Für jeden Fachbereich wird eine Lehrkraft bestimmt, die die Schulleitung durch Koordinierung im Fachbereich unterstützt.

§ 6 Leitung

- 6.1 Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft mit entsprechenden Zusatzqualifikationen geleitet – Schulleitung.
- 6.2 Der Schulleitung obliegen die organisatorische und pädagogische Leitung der Musikschule einschließlich der Beratung von Schüler(inne)n, Eltern und Lehrkräften, das Personalmanagement sowie die Haushaltsverantwortung für das Sachgebiet.
- 6.3 Die der Schulleitung und den bei der Stadt Hilden angestellten Lehrkräften obliegenden Rechte und Pflichten sind in der „Dienstanweisung für die Lehrkräfte der Musikschule der Stadt Hilden“ näher geregelt.

Die Dienstanweisung wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister nach vorheriger Anhörung der Schulleitung, des Personal- und des Lehrerrates erlassen.

§ 7 Unterrichtszeiten

7.1 Das Schuljahr der Musikschule und die Ferien- und Feiertagsregelungen entsprechen den jeweiligen Regelungen für die allgemein bildenden Schulen in NRW.

7.2

a) Die Elementare Musikerziehung (Grundstufe) erfolgt in direkter und enger Abstimmung mit den kooperierenden Kindertagesstätten in verschiedenen Zeiteinheiten und Gruppenzusammenstellungen.

b) Im Programm „JeKits – Jedem Kind Instrumente Tanzen Singen“ richten sich die Unterrichtszeiten nach den Vorgaben des Landesprogramms.

c) Die Unterrichtseinheit im Instrumental- / Gesangsunterricht umfasst je nach Angebot und Teilnehmerzahl 30 bzw. 45 Minuten.

Neben dem regelmäßig 1 x wöchentlich stattfindenden Unterricht werden auch Schnupperstunden, Einführungskurse und (nur für Erwachsene) Kompaktkurse mit geringerer Stundenzahl angeboten.

d) Im Ensemblebereich sind (je nach Größe und Art des Ensembles) Unterrichtseinheiten von 30, 45, 60 und 120 Minuten möglich.

§ 8 Unterrichtsfächer

8.1 Gemäß dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) hält die Musikschule ein breitgefächertes Angebot an Instrumental- und Vokalfächern bereit:

Streichinstrumente: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass u.a.

Zupfinstrumente: Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Mandoline, Harfe u.a.

Holzblasinstrumente: Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon u.a.

Blechblasinstrumente: Trompete, Posaune, Horn, Tuba u.a.

Tastensinstrumente: Klavier, Keyboard, Akkordeon u.a.

Schlaginstrumente: Schlagzeug, Pauken, Mallets, Cajón, Percussion u.a.

Gesang: Singen in unterschiedlichen Stilrichtungen

8.2 Im Ensemblebereich hält die Musikschule eine Vielfalt von Ensemblefächern unterschiedlicher Besetzungen und Stilistiken bereit wie beispielsweise:

Vokal-Ensemble / Chor, Streichorchester, Kammerorchester und weitere kammermusikalische Besetzungen, Sinfonieorchester, Zupforchester, Blasorchester, Akkordeon-Ensemble, Percussion-Ensemble, Jazz-, Rock- und/oder Pop-Bands und weitere, unterschiedlich besetzte Instrumentalgruppen.

8.3 Die Teilnahme an den Ensembles der Musikschule steht gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweils gültigen Gebührensatzung auch Interessent(inn)en offen, die keinen Instrumental- oder Gesangsunterricht in der Musikschule besuchen.

Eine unentgeltliche Mitgliedschaft in einem Ensemble der Musikschule ist für Jugendliche, die sich bereits in der Berufsausbildung befinden, und Erwachsene zulässig, wenn die Musikschule hieran ein berechtigtes Interesse hat (z.B. Verstärkung des Orchesters).

Eine Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung nach Absprache mit der Leitung des jeweiligen Ensembles

§ 9 Anmeldung und Kündigung

- 9.1 Die Anmeldung einer Schülerin oder eines Schülers für das jeweils folgende Schulhalbjahr muss bis spätestens 1. Juni oder 1. Dezember eines Jahres erfolgen.

Gleiches gilt auch für die Ummeldung auf ein anderes als das bisher belegte Unterrichtsfach.

Kann die An- bzw. Ummeldung zum gewünschten Termin berücksichtigt werden, erfolgt eine schriftliche Bestätigung. Sofern das Unterrichtsangebot nicht ausdrücklich eine befristete Laufzeit beinhaltet, gilt die Anmeldung jeweils für ein Halbjahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Halbjahr, es sei denn, der Unterricht wird fristgemäß gemäß § 9.3 bis 9.5 gekündigt.

Kann die An- oder Ummeldung nicht zum gewünschten Termin berücksichtigt werden, verbleibt sie auf der Warteliste zur Einteilung zum nächstmöglichen Zeitpunkt, sofern kein Widerruf erfolgt.

- 9.2 Für die Anmeldung ist die Schriftform, bei Minderjährigen mit Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten erforderlich.

Mit der Anmeldung zum Unterricht der Musikschule erfolgt die Zustimmung zur Erhebung persönlicher Daten der Schüler/innen, ggf. der/des Erziehungsberechtigten und der/des Zahlungspflichtigen. Die Angabe der Daten erfolgt freiwillig und auf jederzeitigem Widerruf.

Hinweis zum Datenschutz: Die Daten werden zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung (Unterrichtseinteilung und Rechnungsstellung) der Musikschule der Stadt Hilden gem. § 12 Abs. 1 Datenschutzgesetz NRW (DSG-NRW) benötigt. Sie werden gemäß § 14 DSG-NRW ausschließlich an die Buchhaltung der Stadtkasse Hilden zur Einziehung der Gebühren und an die Lehrkräfte zur Planung des Unterrichtes übermittelt.

Mit der Anmeldung zum Unterricht der Musikschule erfolgt außerdem die Zustimmung zur Veröffentlichung von Foto-, Video- und Audio-Aufnahmen aus öffentlichen Veranstaltungen durch die Musikschule.

Die Bestimmungen der Schul- und Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Hilden, die die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler sowie ggf. deren gesetzlichen Vertreter/in regelt, sind ihnen bei der Anmeldung bekannt zu geben.

- 9.3 Es besteht kein Anspruch auf Einteilung in Gruppen mit bestimmten Teilnehmerzahlen sowie auf Festlegung eines bestimmten Unterrichtsortes.

Voraussetzung für die Einrichtung und das Beibehalten einer Klasse, Gruppenstärke oder eines Fachs ist eine entsprechend vorhandene Unterrichtskapazität einer entsprechenden Fachkraft sowie eine Mindestzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Die Mindestzahl orientiert sich an pädagogischen Gesichtspunkten. Die Festsetzung erfolgt durch die Schulleitung.

Bei Veränderung der Teilnehmerzahl (Gruppenstärke) für das folgende Schuljahr besteht für die hiervon betroffenen Zahlungspflichtigen ein Sonderabmeldungsrecht, wenn sich hierdurch nach § 10 der Gebührensatzung die Gebühren erhöhen würden.

Die allgemeinen Kündigungsfristen verlängern sich in diesem Fall um einen Monat.

9.4. Für die Kündigung des Musikschulunterrichts gelten folgende Fristen:

- a) zum 31.01. eines Jahres bis spätestens 01.12. des Vorjahres
- b) zum 31.07. eines Jahres bis spätestens 01.06. des Jahres

Die Kündigung muss schriftlich oder per Email erfolgen.

9.5. Abweichende Anmeldungen und Kündigungen während des laufenden Schuljahres können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei längerer Krankheit, Wegzug u.a.) nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises berücksichtigt werden.

Im Elementarbereich sind auf Antrag Sonderkündigungen in den ersten 2 – 4 Wochen nach Aufnahme des Unterrichts möglich. Hierüber entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit der/dem entsprechenden Fachlehrer/in.

§ 10 Teilnahme am Unterricht

- 10.1 Die Schülerinnen und Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden angehalten. Versäumnisse sind der Musikschule unverzüglich mitzuteilen, bei Schülerinnen und Schülern unter 18 Jahren durch den/die Erziehungsberechtigte/n.
- 10.2 Nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht nicht teil bzw. gibt er oder sie diesen völlig auf, so ist die Unterrichtsgebühr bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres zu zahlen (mit Ausnahme von § 9.5).
- 10.3 Bestandteil der Musikschulausbildung ist die Teilnahme an regelmäßigen Vorspielen, Konzerten und Veranstaltungen. Die angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür notwendigen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme aufgefordert.

§ 11 Musikschulgebühren

Mit der durch die Schulleitung bestätigten Anmeldung besteht die Verpflichtung, die durch Gebührenbescheide festgelegte Gebühr zu entrichten.

Die Musikschulgebühr richtet sich nach der Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hilden in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Leistungen der Schülerinnen und Schüler

- 12.1. Alle Schülerinnen und Schüler der Musikschule sollen bestrebt sein, die Anforderungen des Unterrichts zu erfüllen.

- 12.2 Die Lehrkräfte geben den Schülerinnen und Schülern regelmäßig eine Rückmeldung zu ihren Leistungen und bei Schülerinnen und Schülern unter 18 Jahren auch den Eltern entsprechende Auskünfte.
- 12.3 Bei erheblichen disziplinarischen Schwierigkeiten in Klassen oder Gruppen sowie bei respektlosem Verhalten anderen Schüler(inne)n oder der Lehrkraft gegenüber kann ein vorübergehender oder endgültiger Ausschluss einer Schülerin / eines Schülers vom Unterricht erfolgen. Hierüber entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit der/dem betreffenden Schüler/in, den Eltern und dem/der Fachlehrer/in.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsgebühr bis zum Ende des jeweiligen Halbjahres bleibt davon unberührt.

§ 13 Mitwirkung von Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern und Eltern

13.1 Lehrerrat, Lehrerkonferenz

Die Lehrkräfte der Musikschule werden mindestens einmal im Jahr von der Schulleitung zu einer Gesamtkonferenz eingeladen.

Der oder die Vorsitzende der Schulpflegschaft kann auf eigenen Wunsch an der Gesamtkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.

- 13.2. Das Lehrerkollegium der Musikschule wählt alle 3 Jahre einen aus drei Mitgliedern bestehenden Lehrerrat, der die Belange der Lehrkräfte gegenüber der Schulleitung vertritt. Der Lehrerrat wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden.

13.3 Rat der Schülerinnen und Schüler

Auf Wunsch von mindestens 50 Schülerinnen und Schülern werden alle Schülerinnen und Schüler der Mittel- und Oberstufen zu einer Schulversammlung zusammengerufen. In dieser Versammlung wird ein Rat der Schülerinnen und Schüler für jeweils ein Jahr gewählt, dem drei Schülerinnen oder Schüler der Mittel- und Oberstufe angehören, ein(e) Vorsitzende(r) und zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.

Der Rat der Schülerinnen und Schüler vertritt die Belange der Schülerinnen und Schüler und hat das Recht, in der Gesamtkonferenz gehört zu werden, insbesondere beim Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers.

§ 14 Schulpflegschaft

14.1 Schulgemeinde, Schulpflegschaft

Die Eltern oder der bzw. die gesetzliche(n) Vertreter minderjähriger Schülerinnen und Schüler sowie die volljährigen Schülerinnen und Schüler bilden die Schulgemeinde. Mindestens einmal im Jahr findet eine Schulgemeindeversammlung statt, zu der die oder der Vorsitzende der Schulpflegschaft im Benehmen mit der Schulleitung einlädt. In der Schulgemeindeversammlung haben die Erziehungsberechtigten für jedes minderjährige Kind gemeinsam ebenso wie volljährige Schülerinnen und Schüler eine Stimme.

- 14.2 Die Schulgemeindeversammlung wählt für die Dauer eines Jahres die Mitglieder der Schulpflegschaft.

Die Unterrichtsbereiche sollen durch insgesamt 10 Eltern oder Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schülerinnen oder Schüler vertreten sein. Dabei sollte möglichst jeder Fachbereich berücksichtigt werden.

- 14.3 Die Schulpflegschaft wählt ihre(n) Vorsitzende(n), die oder der die Sitzung der Schulpflegschaft einberuft und leitet. Die Schulleitung und die Leitung des Kulturamtes können an der Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen.
- 14.4 Die Schulpflegschaft vertritt die Belange der Eltern und Schülerinnen und Schüler und arbeitet mit der Schulleitung und der Lehrerschaft bei der Verbesserung der Schulverhältnisse mit.

§ 15 Widerspruch

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern können die Schülerinnen und Schüler oder deren gesetzliche Vertreter die Leitung des Kulturamtes (als Beauftragte der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters) anrufen.

Die Leitung des Kulturamtes entscheidet über den Widerspruch nach Anhörung der/des Vorsitzenden des Lehrerrates, des Schülerrates und der Schulpflegschaft nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 16 Aufsicht und Haftung

- 16.1 Eine Aufsicht der Musikschule besteht nur für die Zeit, in der die Schülerinnen oder Schüler am Unterricht oder an sonstigen Musikschulveranstaltungen teilnehmen.
- 16.2 Bei Unfällen sowie bei Beschädigung von privatem Eigentum durch unbekannte Dritte während des Musikschul-Unterrichts oder im Verlauf von Musikschul-Veranstaltungen leistet die Stadt Hilden im Rahmen und im Umfang des bestehenden Deckungsschutzes Ersatz.
- 16.3 Alle Besucherinnen und Besucher der Musikschule, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sind für pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften für die Beschädigung und Entwendung nach den gesetzlichen Vorschriften. Dasselbe gilt für gegen Gebühr überlassene Instrumente. Diese sind pünktlich und unbeschadet zum vereinbarten Termin abzugeben.

§ 17 Inkrafttreten

Die Neufassung der Schulsatzung der Musikschule der Stadt Hilden tritt am 01.02.2018 in Kraft; gleichzeitig tritt die Schulsatzung der Musikschule der Stadt Hilden vom 29.01.1997 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Neufassung der Schulsatzung der Musikschule der Stadt Hilden vom 22.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 22.12.2017

Die Bürgermeisterin

Birgit Alkenings

2. Neufassung der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Hilden

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hilden am 16.12.1998 folgende Neufassung der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Hilden vom 29.01.1997 beschlossen:

§ 1 Gebührenarten

Nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und den Gebührentarifen, die Bestandteil dieser Satzung sind, werden

- a) Unterrichtsgebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Hilden
- b) zusätzlich zu den Unterrichtsgebühren ein Erwachsenenzuschlag
- c) Gebühren für das Überlassen von schuleigenen Musikinstrumenten
- d) Gebühren für die Teilnahme an befristeten Musikschulangeboten wie Projekten, Kursen und Workshops

erhoben.

§ 2 Gebühren und Entgelte

Der Jahresbescheid für 1 a) bis 1 c) enthält die Gebühren für die Monate Februar eines Jahres bis zum Januar des Folgejahres durchlaufend und wird auch für die Ferienmonate berechnet.

Daneben gibt es Änderungsbescheide bei Unterrichtsummeldungen, Gewährung von Sonderkündigungsrechten (nach § 9.3, Abs. 3 der Schulsatzung), Zu- und Abgängen im laufenden Schuljahr etc.

Bei Ausscheiden aus der Musikschule werden die Gebühren unter Berücksichtigung der Kündigungsfristen (§ 9 der Schulsatzung) bis zum bestätigten Abmeldedatum berechnet.

Zu 1) a) bis c) werden Gebührenbescheide erstellt. Sie enthalten die Gebühren für den jeweils betreffenden und ausgewiesenen Zeitraum.

1) Entstehen der Gebühren:

a) Für die von der Schulleitung bestätigte Anmeldung und Einteilung zum Unterricht werden Unterrichtsgebühren erhoben.

Für die Teilnahme am Programm „JeKits – Jedem Kind Instrumente Tanzen Singen“ werden im 2. Jahr Unterrichtsgebühren erhoben. Diese „Elternbeiträge“ entsprechen in der Höhe den Vorgaben des Landes NRW bzw. der das Programm koordinierenden „JeKits-Stiftung“.

b) Erwachsene zahlen zusätzlich zu den in § 10 genannten Unterrichtsgebühren einen Erwachsenenzuschlag.

Er ist von allen Erwachsenen zu zahlen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und sich nachweislich nicht in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden.

c) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr für das Überlassen von schuleigenen Instrumenten entsteht mit der Aushändigung des Instrumentes.

Die Gebühren zu § 2, Ziff. 1a, 1b und 1c, sind jeweils zum 15.03., 15.05., 15.09. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

d) Für die Teilnahme an zeitlich befristeten Angeboten wie Projekten, Kursen und Workshops werden Teilnahmegebühren gemäß Gebührensatzung bzw. der jeweiligen Ausschreibung erhoben. Die Gebühren für zeitlich befristete Angebote sind zu den jeweils nächsten Zahlungsterminen 15.03., 15.05., 15.09. und/oder 15.11. fällig.

Alle Projekte, Kurs- und Workshop-Angebote sind von Ermäßigungen gemäß §§ 7, 8 und 9 ausgenommen. Sozialermäßigungen gemäß § 6 sind möglich.

2) Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Schülerin oder der Schüler verpflichtet – bei Minderjährigen die oder der gesetzliche Vertreter(in).

§ 3 Gebührenfreiheit

Die Teilnahme an Ergänzungs- und Ensemblefächern ist in Verbindung mit dem Instrumental- und Vokalunterricht gebührenfrei.

Für die Teilnahme an Ensemblefächern werden von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Angeboten nach § 2 Ziffer 1) a) und b) keine zusätzlichen Gebühren erhoben.

Die unterstützende Mitwirkung von erwachsenen Gastmusikern in Ensembles und Orchestern der Musikschule ist ebenfalls gebührenfrei. Davon ausgenommen sind reine Erwachsenen-Ensembles.

Für das Überlassen schuleigener Instrumente, die speziell für den Einsatz in Ensembles ausgehändigt werden, wird keine Gebühr erhoben.

§ 4 Gebührenerstattung

- 1) Ein Anspruch auf anteilige Erstattung von Unterrichtsgebühren besteht, wenn der Unterricht mehr als einmal im Halbjahr aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, ausgefallen ist und nicht nachgeholt wurde.
- 2) Schülerinnen und Schülern, die aus Krankheitsgründen über einen längeren Zeitraum (> 3 Wochen) nicht am Musikunterricht teilnehmen können, wird auf Antrag und nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Unterrichtsgebühr für die ausgefallenen Unterrichtsstunden (ab der zweiten aus diesem Grund ausgefallenen Unterrichtsstunde in Folge) erstattet.

§ 5 Ermäßigungen

Folgende Ermäßigungen der Unterrichtsgebühren sind möglich:

- 1) Sozialermäßigung gemäß § 6 der Gebührensatzung;
- 2) Familienermäßigung gemäß § 7 der Gebührensatzung;
- 3) Mehrfachermäßigung im Rahmen der besonderen Talentförderung gemäß § 8 der Gebührensatzung;
- 4) Sonderermäßigungen gemäß § 9 der Gebührensatzung.

Von den Ermäßigungen ausgenommen sind die Gebühren für das Überlassen von Instrumenten sowie die Gebühren für die Teilnahme an Projekten, Kursen und Workshops.

§ 6 Sozialermäßigung

Empfängern von Transferleistungen nach dem SGB II und SGB XII mit Wohnsitz in Hilden werden auf Antrag Sozialermäßigungen auf die Unterrichtsgebühren gewährt. Die Ermäßigung beträgt 50 % der Unterrichtsgebühren.

Die Antragsteller haben die Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialermäßigung nachzuweisen. Sie unterliegen im Übrigen der Mitteilungspflicht des allgemeinen Teiles des Sozialgesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung.

Bei Gewährung von Sozialermäßigungen auf die Unterrichtsgebühren entfallen alle anderen Ermäßigungen gemäß §§ 7, 8 und 9.

§ 7 Familienermäßigung

Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie Unterrichte der Musikschule, wird eine Familienermäßigung auf die Unterrichtsgebühren gemäß § 10 gewährt.

Als Familienmitglieder zählen die in einer Hausgemeinschaft im Sinne des Meldegesetzes lebenden Personen.

Die Gebühren für alle Unterrichtsfächer eines Familienmitglieds werden zu einer Gesamtgebühr zusammengefasst. Das Familienmitglied mit der höchsten Gesamtgebühr erhält keine Familienermäßigung.

- a) Für das Familienmitglied mit der zweithöchsten Gesamtgebühr werden 35 %,
- b) für das Familienmitglied mit der dritthöchsten Gesamtgebühr 40 %,

- c) für das Familienmitglied mit der vierthöchsten Gesamtgebühr 45 %,
- d) für das Familienmitglied mit der fünftöchsten Gesamtgebühr 50 %,
- e) für das Familienmitglied mit der sechsthöchsten und jeder nächst höheren Gesamtgebühr 55 %
 Familienermäßigung – vor Abzug etwaiger Ermäßigungen gemäß § 8 – gewährt.

§ 8 Mehrfächerermäßigung im Rahmen der besonderen Talentförderung

Im Rahmen der besonderen Talentförderung kann die Leitung der Musikschule die Belegung eines oder mehrerer zusätzlicher Unterrichtsfächer durch Gewährung einer Ermäßigung der entsprechenden Unterrichtsgebühr um 20 % unterstützen.

Diese Ermäßigung gilt nur für den zusätzlichen gebührenpflichtigen Unterricht und nach Abzug etwaiger Ermäßigungen gemäß § 7.

Erwachsene sind von der Mehrfächerermäßigung ausgeschlossen.

§ 9 Sonderermäßigungen

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Sonderermäßigung gewährt werden. Hierüber entscheidet ein musikschulinternes Gremium, bestehend aus der Musikschulleiterin / dem Musikschulleiter, der stellvertretenden Leiterin / dem stellvertretenden Leiter sowie der Fachlehrerin / dem Fachlehrer der betreffenden Schülerinnen und Schüler.

§ 10 Gebührentarife

Stand: 01.02.18

Tarif	Unterrichtsart	Min. / Woche	Teilnehmerzahl	Gebührenanteil / Monat in Euro	Gebühr / Jahr in Euro
1a*	Einzelunterricht als Förderunterricht	45	1	82,50	990,00
1b*	Einzelunterricht	45	1	114,00	1.368,00
1c	Einzelunterricht	30	1	59,50	714,00
2a	Gruppenunterricht	30	2	32,50	390,00
2b	Gruppenunterricht	45	2	47,00	564,00
2c	Gruppenunterricht	45	3 bis 5	25,00	300,00
2d	Gruppenunterricht	45	6 bis 9	19,25	231,00
3	Ensembleunterricht	30 bis 120	3 bis 65	18,00	216,00
4	Elementare Musikerziehung	45	8 bis 15	19,75	237,00
<u>Gebühren für das Überlassen von schuleigenen Instrumenten</u>					
Anschaffungswert bis 500 €				7,50	90,00
Anschaffungswert über 500 €				14,00	168,00

„JeKits – Jedem Kind Instrumente Tanzen Singen“
(Gemäß Vorgaben des Landesprogramms)

5a	„JeKits I“ Im 1. Grundschuljahr	45 bis 60	In Klassenstärke	0,00	0,00
5b	„JeKits II“ Im 2. Grundschuljahr (Instrumentalgruppe und Orchester)	45 45	Ø 6 ca. 16	23,00	276,00
5c	Leihinstrument für „JeKits II“			0,00	0,00

Kursbereich

Tarif	Unterrichtsart	Anzahl und Dauer der Unterrichtseinheiten	Teilnehmerzahl		Gebühr in Euro
6a	Kleinkinder-Kurse „Piccolini“ / „Bambini“	15 x 45 Min.	8 bis 13		90,00
7a	Schnupperstunde Instrument / Gesang	1 x 30 Min.	1		20,00
7b	Schnupperstunde Instrument / Gesang	1 x 45 Min.	1		30,00
7c	Einführungskurs Instrument / Gesang	5 bis max. 16 x 30 Min.	1	90,00 – max. 288,00	
Nur für Erwachsene					
8a	Kompaktkurs	5 x 30 Min.	1		125,00
8b	Kompaktkurs	5 x 45 Min.	1		187,50
8c	Kompaktkurs	10 x 30 Min.	1		250,00
8d	Kompaktkurs	10 x 45 Min.	1		375,00
8e	Kompaktkurs	5 x 30 Min.	2		68,00
8f	Kompaktkurs	5 x 45 Min.	2		102,00
8g	Kompaktkurs	10 x 30 Min.	2		133,00
8h	Kompaktkurs	10 x 45 Min.	2		198,00
Für Projekte und Workshops werden Teilnahmegebühren gemäß der jeweiligen Ausschreibung erhoben.					

Tarif 1a*) Einzelunterricht als Förderunterricht

Im Rahmen der Talentförderung kann die Leitung der Musikschule auf Antrag (der Erziehungsberechtigten) und nach ausdrücklicher Empfehlung durch die Fachlehrerin oder den Fachlehrer 45 Minuten Einzelunterricht als Förderunterricht (bis auf Widerruf) bewilligen.

Schülerinnen und Schüler, die diesen Förderunterricht erhalten, verpflichten sich gleichzeitig,

- a) mindestens einmal im Halbjahr bei einem Klassenvorspiel oder einer anderen Veranstaltung mitzuwirken;
- b) einmal im Halbjahr an mindestens einer Kurseinheit Musiktheorie (4 x 45 Minuten) teilzunehmen;
- c) regelmäßig in einem Musikschul-Orchester oder –Ensemble mitzuwirken und somit die Musikschule bei ihren öffentlichen Auftritten zu unterstützen. Bei Klavier-Schülerinnen und -Schülern ist eine regelmäßige kammermusikalische Betätigung und/oder die Mitwirkung bei Vorspielen, Konzerten und Wettbewerben als Begleitung gleichbedeutend.

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Schulleitung.

Tarif 1b*) Einzelunterricht

Sind die Bedingungen für den Einzelförderunterricht nicht erfüllt, so kann dennoch auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Unterrichtszeit auf 45 Minuten erweitert werden. Die Unterrichtsgebühr wird in diesem Fall jedoch nicht unter Fördergesichtspunkten festgelegt.

§ 11 Erwachsenenzuschlag

Zusätzlich zu den Unterrichtsgebühren zahlen erwachsene Schüler/innen einen Erwachsenenzuschlag von 25 %.

§ 12 Inkrafttreten

Die Neufassung der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Hilden tritt am 01.02.2018 in Kraft, gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Hilden vom 29.01.1997 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Neufassung der Gebührensatzung der Musikschule vom 22.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 22.12.2017
Bürgermeisterin
Birgit Alkenings

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal

3. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal für das Haushaltsjahr 2018 erfolgt am 31.01.2018 durch Veröffentlichung im „Amtsblatt des Kreises Mettmann“.

Gemäß § 16 Absatz 2 der Verbandssatzung weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Hilden, 10.01.2018
Die Bürgermeisterin
Birgit Alkenings

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Hilden

Hinweis:

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Hilden - national und europaweit - werden seit dem 02.05.2016 online auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (www.vmp-rheinland.de) veröffentlicht. Die Ausschreibungen stehen dort mit den entsprechenden Vergabeunterlagen zum kostenfreien Download zur Verfügung.

4. Sanierung Kleinspielfeld Schalbruch (VOB/A)

Diese aktuelle Ausschreibung steht zum kostenfreien Download unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/company/welcome.do>

Die Angebotsfrist endet am 31.01.2018 um 10.00 Uhr.

5. Sportplatzbauarbeiten – Bezirkssportanlage Am Bandsbusch Sanierung Naturrasen (VOB/A)

Diese aktuelle Ausschreibung steht zum kostenfreien Download unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/public/company/project/20449/de/overview?0>

Die Angebotsfrist endet am 07.02.2018 um 10.00 Uhr.
